

Justizrat

Weisung für die Inspektionen der Gerichtsbehörden¹

vom 7. Oktober 2022

Der Justizrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Justizrat vom 13. September 2019 (GJR);

eingesehen Art. 25 des Reglements des Justizrates vom 20. November 2020 (RJR);

verabschiedet:

Art. 1 Grundsatz

Unbeschadet der Inspektionen, die er bei Bedarf beschliesst (s. Art. 22 Abs. 2 und 24 ff. RJR), nimmt der JR jährlich die Inspektion des Kantonsgerichts und/oder des Büros der Staatsanwaltschaft und/oder eines oder mehrerer erstinstanzlicher Gerichte und/oder Ämter der Staatsanwaltschaft vor.

Art. 2 Vorbereitung

¹ Bei seiner ordentlichen Sitzung im Oktober entscheidet der Gesamtrat auf Vorschlag der Kommission für die administrative Aufsicht, welche Gerichte und/oder Ämter der Staatsanwaltschaft inspiziert werden, und legt den Zeitplan und den Inhalt der Inspektionen fest.

² Der Gesamtrat bezeichnet die Mitglieder des JR, welche die mit den Inspektionen beauftragten Delegationen bilden.

³ Nachdem der Entscheid gefallen ist, werden die jeweiligen Gerichte und Ämter der Staatsanwaltschaft von der Kommission für die administrative Aufsicht grundsätzlich einen Monat im Voraus über die Inspektion in Kenntnis gesetzt. Das Präsidium des Kantonsgerichts beziehungsweise der Generalstaatsanwalt werden ebenfalls informiert.

¹ Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau. Der Begriff Präsidium bezieht sich auf die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

⁴ Mit der Information über die Inspektion wird ein Gericht oder ein Amt der Staatsanwaltschaft auch aufgefordert, sachdienliche Auskünfte zu liefern, insbesondere Statistiken, und die Themen anzugeben, die bei der Inspektion angesprochen werden sollen.

Art. 3 Ablauf

¹ Grundsätzlich stellt sich die Delegation des JR zu Beginn der Inspektion eines Gerichts oder eines Amtes der Staatsanwaltschaft sämtlichen Mitarbeitenden vor und erläutert ihnen die Themen der Inspektion.

² Die Delegation des JR unterhält sich einzeln mit allen Richtern oder Staatsanwälten des inspizierten Gerichts oder Amtes.

³ Die Delegation kann verlangen, sich gemeinsam oder einzeln mit allen Mitarbeitenden des inspizierten Gerichts oder Amtes zu unterhalten.

⁴ Jede Person, die für das inspizierte Gericht oder Amt arbeitet, kann ein Einzelgespräch mit der Delegation des JR verlangen.

⁵ Die Vertraulichkeit der Einzelgespräche ist gewährleistet, ausser gegenüber den anderen Mitgliedern des JR.

Art. 4 Ergebnisse

¹ Von den Inspektionen wird ein Protokoll erstellt, das der inspizierten Behörde unterbreitet wird; dieser wird eine Frist für mögliche Anmerkungen gewährt.

² Die Kommission für die administrative Aufsicht fasst die Ergebnisse der Inspektionen zuhanden des Gesamtrates zusammen (s. Bericht Art. 8 Abs.1 RJR).

³ Das Ergebnis der ordentlichen Inspektionen wird im Jahresbericht des JR zusammengefasst.